

Vergleichsberechnung bisherige / neue Abwassergebühren (zentrale Abwasserbeseitigung)

Frischwasserbezug in m³ 100
 gebührenpflichtige Gesamtfläche NW 200

	2010	2011 Alternative 1	2011 Alternative 2	2011 Alternative 3
Schmutzwasser-Gebühr €/m ³	3,66	2,90	3,28	3,75
Grundgebühr SW €/mtl.	0,00	9,00	5,00	0,00
Niederschlagswasser-Gebühr €/qm	0,59	0,75	0,75	0,75
Schmutzwasser -Jahresgebühr	366,00	398,00	388,00	375,00
NW-Jahresgebühr	118,00	150,00	150,00	150,00
Jahres-Abwasserkosten in €	484,00	548,00	538,00	525,00

prozentualer Abwassergebührenveränderung in 2011

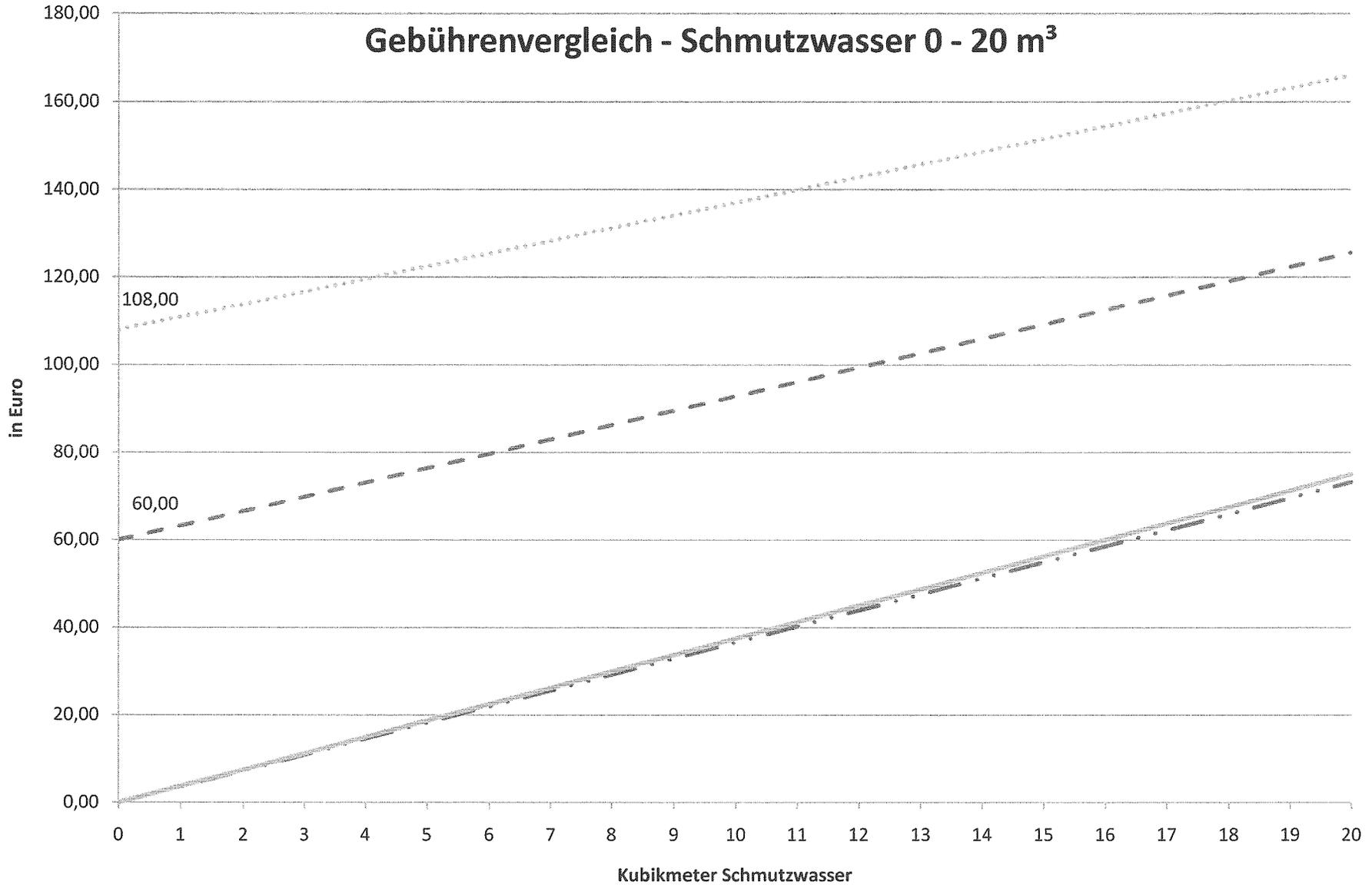
13,2 11,2 8,5

Beispiele:

- 1-Personenhaushalt 36 m³, 200 qm
- 2-Personenhaushalt 72 m³, 200 qm
- 4-Personenhaushalt 144 m³, 200 qm
- Vielverbraucher 300 m³, 200 qm

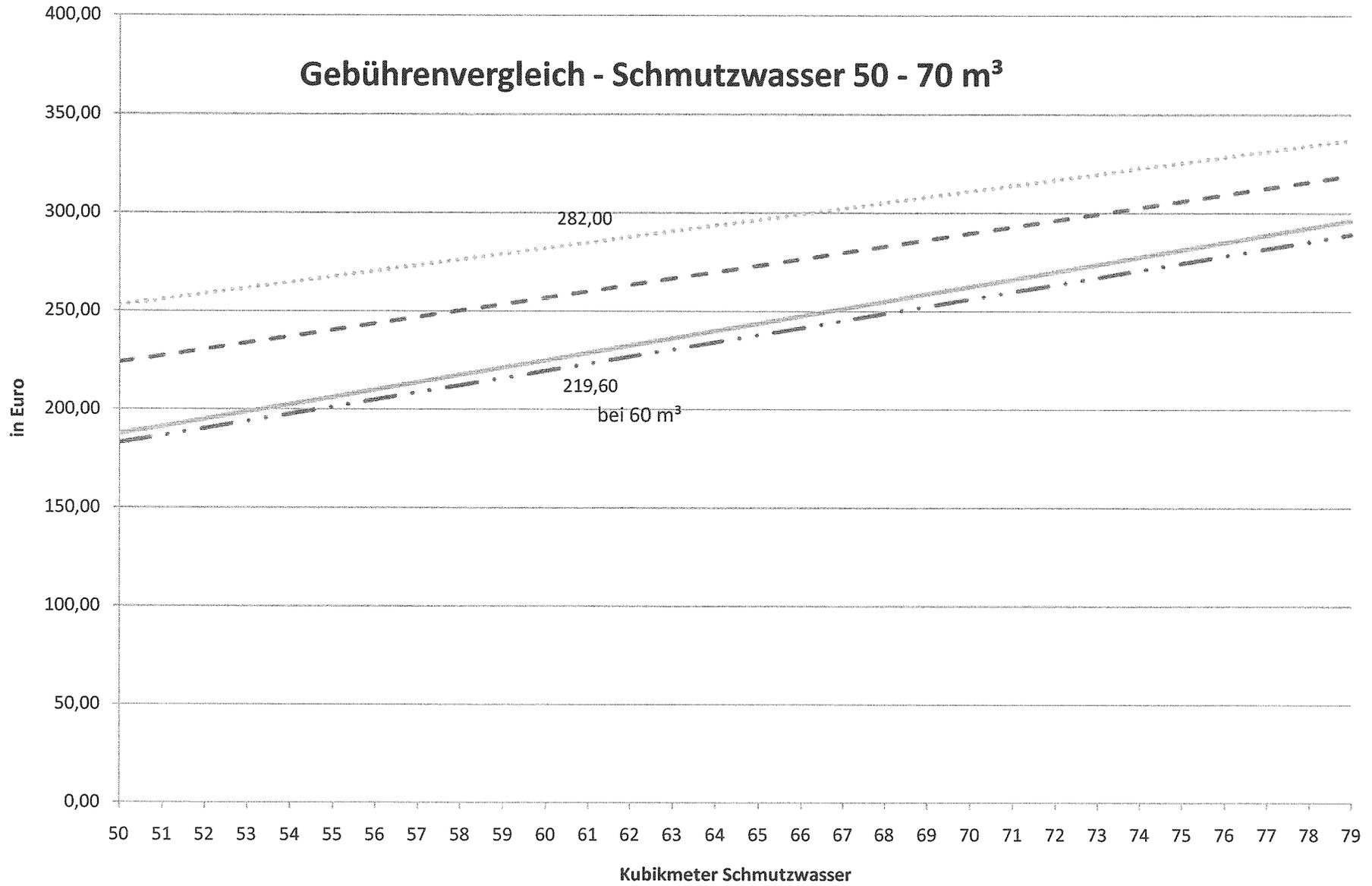
Steigerung in %	Steigerung in %	Steigerung in %
45,1	31,4	14,1
22,4	16,9	10,1
4,7	5,8	7,0
-7,2	-1,8	4,9

Gebührenvergleich - Schmutzwasser 0 - 20 m³



—•— bisherige Gebühr ohne Grundgebühr - - - Grundgebühr 5 €/mtl. - · - · - Grundgebühr 9 €/mtl.

Gebührenvergleich - Schmutzwasser 50 - 70 m³



----- • bisherige Gebühr ————— ohne Grundgebühr - · - · Grundgebühr 5 €/mtl. · · · · · Grundgebühr 9 €/mtl.

Gebührenvergleich - Schmutzwasser 110 - 129 m³



• bisherige Gebühr
 ohne Grundgebühr
 Grundgebühr 5 €/mtl.
 Grundgebühr 9 €/mtl.

Neulen, Herrmann

Von: Koll-Sarfeld, Claudia [koll-sarfeld@kua-nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 23. November 2010 19:09
An: Neulen, Herrmann
Betreff: AW: Beschluss OVG v. 31.8.2010, Grundgebübr
Anlagen: 10A17-E01.pdf

Sehr geehrter Herr Neulen,

vorsorglich schicke ich Ihnen die gewünschte Entscheidung noch einmal mit, falls Dr. Quetsch sich noch nicht bei Ihnen melden konnte.

Hinsichtlich Ihrer Frage, ob ein Wahlrecht des Anschlussnehmers bestehen kann, ob er ein Wahlrecht zwischen einer Grundgebübr mit verringerter Verbrauchsgebübr und einer Einheitsgebübr ohne Aufspaltung in Grund- und Verbrauchsgebübr haben kann, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Gebührenerhebung und die Höhe der Gebühren stehen weder zur Disposition des Anschlussnehmers noch der Gemeinde. Betreibt die Gemeinde eine öffentliche Einrichtung oder Anlage, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, so muss sie Nutzungsgebühren erheben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW). Das Erheben von Abwassergebühren gehört zu diesen Pflichtgebühren.

Weiterhin schreibt § 6 KAG NRW die Art der Gebührenerhebung vor. Diese Nutzungsgebübr kann nur einheitlich erhoben werden, entweder als einheitliche Verbrauchsgebübr (mit fixen und variablen Kosten) oder aufgespalten in Grundgebübr (mit den Fixkosten) und eine Verbrauchsgebübr für dieselbe öffentliche Anlage kann nicht auf zwei Arten berechnet werden. Denn die Gebührensatzberechnung muss sich nach § 6 Abs. 1 und 3 KAG NRW an dem Maß der Inanspruchnahme ausrichten und kostendeckend sein. Bei einer Differenzierung zwischen unterschiedlichen Gebührensätzen (Einheitsgebübr oder Grund- und Verbrauchsgebübr) und einem Wahlrecht des Gebührenschuldners kann nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich die gesamten ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung über die Gebührenerhebung auch wieder eingebracht werden könnten. Denn die Gemeinde müsste unterschiedliche Gebührensätze berechnen, dabei je nach Variante die Fixkosten in die Grundgebübr einbeziehen oder in die Einheitsgebübr. Bei einem Wahlrecht des Gebührensatzpflichtigen ist aber nicht kalkulierbar, welche Gebührensatzart er wählt. Von daher ist ein derartiges Wahlrecht vom KAG nicht gedeckt.

Eine derartige politisch hingenommene und entschiedene Untendeckung kann auch nicht aus dem Gebührenaufkommen durch einen Untendeckungsausgleich in der nächsten Rechnungsperiode wieder ausgeglichen werden. Diesen Ausgleich muss der allgemeine Haushalt übernehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Claudia Koll-Sarfeld
Rechtsanwältin

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Fon: 0211 - 4 30 77 15
Fax: 0211 - 4 30 77 22
mobil: 0172 - 279 82 49
E-Mail: koll-sarfeld@kua-nrw.de
Home: www.kua-nrw.de

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Michael Lange
Dr. iur. Peter Quetsch

Vorsitzender der Kommunal-Stiftung NRW
Dr. iur. Bernd Jürgen Schneider
Steuernummer: 105/5826/1765
Amtsgericht Düsseldorf HRB 53640

Von: Neulen, Herrmann [mailto:Herrmann.Neulen@eitorf.de]

Gesendet: Montag, 22. November 2010 09:33